Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Kappl

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kappl in seiner Sitzung vom 20.11.2012 folgende Friedhofsgebührenverordnung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofs werden für die Benützung der Grabstätten, die Graberrichtung und die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabbenützungsgebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit 1. Jänner des Kalenderjahres. Fällt der Beginn des Benützungsrechtes auf einen späteren Zeitpunkt, ist der aliquote Teil der Jahresgebühr zu entrichten, wobei Teile von Monaten unberücksichtigt bleiben.

§ 2
Grabbenützungsgebühr

(1) Für das Benützungsrecht an einer Grabstätte werden ab 01.01.2013 jährliche Benützungsgebühren eingehoben. Diese sind ab dem auf das Sterbedatum folgenden Jahr zu entrichten und betragen (derzeit) pro

a)	Reihengrab	EUR	57,80
b)	Urnengrab	EUR	57,80
c)	Urnennische	EUR	57,80

Die Vorschreibung der Gebühren erfolgt jährlich im Februar. Bei Versäumnis der Frist geht – nach vorheriger Mahnung - der Anspruch auf die Grabbenützung verloren und das Grab geht zur weiteren Verwendung an die Gemeinde über.

§ 3
Graberrichtungsgebühr

(1) Für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte werden folgende Gebühren verrechnet:

a) Reihengrab	EUR	340,00
b) Urnengrab	EUR	210,00
c) Urnennische	EUR	120,00

(2) Die Gebühr ist binnen einem Monat nach Vorschreibung fällig.

§ 4

Gebührenfestsetzung

Die Gebührenhöhe gemäß §§ 2 und 3 dieser Verordnung wird jährlich vom Gemeinderat (bei Festsetzung der Gemeindeabgaben und Steuern) festgelegt.

§ 5

Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen

Für die Benützung der Leichenkapelle werden keine Kosten verrechnet, sofern die Kapelle nach der Verwendung wieder ordentlich aufgeräumt wird. Sollte dies nicht der Fall sein und die Gemeinde Aufräumarbeiten übernehmen müssen, wird dem Verursacher der tatsächliche Aufwand verrechnet.

§ 6

Exhumierung

Die Gebühr für Exhumierungen und Umbettungen wird nach tatsächlichem Aufwand vorgeschrieben.

§ 7

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Inhaber des Benützungsrechtes, im Todesfall seine Erben. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO iVm dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Kappl, am 27.11.2012

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 27.11.2012

Abzunehmen am: 12.12.2012

Konsolidierte Fassung: in Kraft treten am 01.01.2024